

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	102.551.000	93.332.300
Finanzielle Auswirkungen der Resolution 53/214 der Generalversammlung	219.700	219.700
Veranschlagte Mittel für die aus dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda zu überführenden Stellen	666.900	551.800
Gesamtbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	103.437.600	94.103.800
abzüglich:		
Reduzierung der Mittelbewilligung für 1998	(515.300)	(390.200)
Geschätztes Einkommen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	(5.200)	–
Nicht ausgeschöpfte Mittel zum 31. Dezember 1997	(3.537.800)	(3.537.800)
Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 zu veranlagender Restbetrag	99.379.300	90.175.800
davon:		
Zu veranlagende Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1999	49.689.650	45.087.900
Zu veranlagende Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1999	49.689.650	45.087.900

53/213. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁰⁹, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda

sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 52/218 vom 22. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie sich in Ziffer 6 ihrer Resolution 52/218 damit einverstanden erklärt hatte, die Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Richter der Internationalen Gerichte¹¹¹ vorgeschlagenen Ruhegehaltsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts für Ruanda bis zur Prüfung des der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Amtsbezüge und den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs¹¹² zurückzustellen,

1. *nimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die späte Vorlage der Haushaltsvoranschläge für 1999 und wiederholt ihr in ihrer Resolution 50/213 C vom 7. Juni 1996 enthaltenes Ersuchen, künftige Haushaltsvoranschläge bis spätestens 1. November eines jeden Jahres vorzulegen;

3. *nimmt zur Kenntnis*, daß nach den vom Sekretariat bereitgestellten Informationen das Internationale Gericht zur

¹⁰⁹ A/C.5/53/14 und A/C.5/53/15.

¹¹⁰ A/53/659.

¹¹¹ A/52/520.

¹¹² A/C.5/53/11.

Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, einen einzigen Ankläger haben, dessen Dienstort Den Haag ist, und daß das Internationale Gericht für Ruanda keinen residierenden Ankläger, sondern einen Stellvertretenden Ankläger hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichts für Ruanda, mit dem Ziel der Gewährleistung der effizienten Nutzung der Ressourcen der Gerichte in voller Zusammenarbeit mit deren Präsidenten, wie vom Beratenden Ausschub in seinen Berichten¹¹³ und in der vom Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses vor dem Fünften Ausschub auf seiner 37. Sitzung abgegebenen Erklärung¹¹⁴ empfohlen, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den in Ziffer 4 angeforderten Bericht zusammen mit den Haushaltsvoranschlägen für das Jahr 2000 bis spätestens 1. November 1999 vorzulegen;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Laufbahngruppen Höherer Dienst und Allgemeiner Dienst des Internationalen Gerichts für Ruanda und *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich auch soweit sie den Einstellungsprozeß betreffen, um dieser Situation abzuweichen, und der Generalversammlung darüber im Rahmen der Haushaltsvoranschläge für das Jahr 2000 Bericht zu erstatten;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, daß 1998 unter Mißachtung der Bestimmungen der Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 Gratispersonal akzeptiert wurde, um den Anteil unbesetzter Stellen und die Verzögerungen bei der Einstellung von Bediensteten, wie in Ziffer 5 des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ angegeben, auszugleichen;

8. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Gratispersonal im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 52/218 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1997 bis zum 31. Dezember 1998 auslaufen soll;

9. *erklärt außerdem erneut*, daß Gratispersonal im Einklang mit ihren Resolutionen 51/243 und 52/234 vom 26. Juni 1998 zu behandeln ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge Informationen über den monatlichen Anteil besetzter Stellen aufzunehmen;

11. *betont*, daß die Delegation von Befugnissen auf dem Gebiet des Personalmanagements strikt im Einklang mit dem bestehenden Personalstatut und der bestehenden Personalordnung der Vereinten Nationen zu erfolgen hat;

12. *betont außerdem*, daß die Einstellung von Personal für das Internationale Gericht für Ruanda im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen zu erfolgen hat;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Sekretariat zur Verfügung gestellten Informationen, wonach die Kanzlei bei der Überprüfung des auf das Personal des Internationalen Gerichts für Ruanda anwendbaren derzeitigen Besoldungspakets eng mit dem Bereich Personalwesen und -management zusammenarbeitet, mit dem Ziel, die Beschäftigungsbedingungen in Aruscha und Kigali im Kontext des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, und *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, ihre diesbezüglichen Vorschläge im Rahmen ihres Jahresberichts für 1999 spätestens am 1. November 1999 vorzulegen;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von den neuen Regelungen in Ziffer 28 des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ sowie in den Ziffern 1 und 78 bis 82 im Anhang IV zu dem Bericht des Generalsekretärs;

15. *betont*, daß die neue Regelung die Richter nicht ihrer Aufsichtsfunktion gegenüber dem für die juristische Unterstützung zuständigen Personal berauben darf;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, daß eine Reihe von Arbeitsauslastungsindikatoren ungenau, überhöht und nicht zu rechtfertigen sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsauslastungsindikatoren überwacht und auf Genauigkeit und Kohärenz überprüft werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, daß Ausgabendaten aus dem Feld rechtzeitig in dem Hauptausgabenverzeichnis verbucht werden;

19. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Probleme des Internationalen Gerichts für Ruanda anzugehen und seine Arbeitsweise insgesamt zu verbessern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge ein Kapitel über die Umsetzung der Empfehlungen von Aufsichtsorganen aufzunehmen;

¹¹³ A/53/651, Ziffern 65-67 und A/53/659, Ziffern 84-86.

¹¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Fifth Committee*, 37. Sitzung (A/C.5/53/SR.37), Ziffer 43, und Korrigendum.

¹¹⁵ A/C.5/53/15.

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über den Bestand an Möbeln und Ausrüstungsgegenständen, die für das Internationale Gericht für Ruanda seit seiner Einsetzung angeschafft wurden, im Einklang mit den diesbezüglichen Vorschriften und Resolutionen der Generalversammlung Buch zu führen (Anschaffungen und Abschreibungen) und eine knappe Zusammenfassung dieser Informationen in seinen nächsten Bericht über die Finanzierung des Gerichts aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in künftige Haushaltsvoranschläge Informationen über diejenigen Gegenstände in dem derzeitigen Bestandsverzeichnis aufzunehmen, für die Anträge auf Ersatz und/oder Ergänzung vorliegen, und sich dabei an die bei Friedenssicherungs-Haushaltsvoranschlägen verwendete formale Gestaltung zu halten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß das Internationale Gericht für Ruanda so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

24. *billigt* die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 24 seines Berichts¹¹⁰ enthalten sind;

25. *stellt fest*, daß die Generalversammlung mit ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, wie vom Beratenden Ausschuß empfohlen¹¹⁶, eine Änderung der Amtsbezüge und anderen Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Ruhegehaltsansprüche, der Mitglieder des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichts für Ruanda gebilligt hat, wodurch für das Internationale Gericht für Ruanda zusätzliche Mittel in Höhe von 147.300 US-Dollar netto erforderlich sind;

26. *beschließt*, daß die fünf Stellen des Höheren Dienstes und die zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes in Den Haag, die zur Zeit aus dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda finanziert werden, aus dem Stellenplan und den damit zusammenhängenden Haushaltsansätzen des Internationalen Gerichts für Ruanda mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in den Stellenplan und den Haushalt des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien zu überführen sind, wodurch sich der Gesamtmittelbedarf für das Internationale Gericht für Ruanda für das Jahr 1999 um 666.900 Dollar brutto (551.800 Dollar netto) reduziert;

27. *beschließt außerdem*, die Höhe der für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße

verantwortlich sind, veranschlagten Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 auf 52.297.900 Dollar brutto (48.043.400 Dollar netto) abzuändern;

28. *beschließt ferner*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 einen Betrag von insgesamt 75.260.600 Dollar brutto (68.531.900 Dollar netto) zu veranschlagen, worin die für die Änderungen der Amtsbezüge und der anderen Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Ruhegehaltsansprüche, der Mitglieder des Internationalen Gerichts für Ruanda veranschlagten Mittel eingeschlossen sind;

29. *beschließt*, daß bei der Finanzierung der für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 für das Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda veranschlagten Haushaltsmittel die Reduzierung der für 1998 ursprünglich bewilligten Haushaltsmittel um 4.340.700 Dollar brutto (2.835.700 Dollar netto) und die nichtausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 6.716.000 Dollar brutto (4.365.400 Dollar netto) zum 31. Dezember 1997 zu berücksichtigen sind und daß diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel in Abzug zu bringen sind;

30. *beschließt außerdem*, den Betrag von 32.101.950 Dollar brutto (30.665.400 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1999 zu veranlagern;

31. *beschließt ferner*, den Betrag von 32.101.950 Dollar brutto (30.665.400 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1999 zu veranlagern;

32. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.873.100 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 30 und 31 anzurechnen ist;

33. *begrüßt* die Beiträge, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda bereits an den Freiwilligen Fonds entrichtet wurden, und bittet die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien, freiwillige Beiträge für das Gericht in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen zu leisten.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

¹¹⁶ A/53/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	75.780.200	68.936.400
Finanzielle Auswirkungen der Resolution 53/214 der Generalversammlung	147.300	147.300
abzüglich:		
Veranschlagte Mittel für die in den Haushalt des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien zu überführenden Stellen	(666.900)	(551.800)
Gesamtbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	75.260.600	68.531.900
abzüglich:		
Reduzierung der Mittelbewilligung für 1998	(4.340.700)	(2.835.700)
Nichtausgeschöpfte Mittel zum 31. Dezember 1997	(6.716.000)	(4.365.400)
Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 zu veranlagender Restbetrag	64.203.900	61.330.800
davon:		
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1999	32.101.950	30.665.400
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1999	32.101.950	30.665.400

53/214. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999

Die Generalversammlung

I

ANTRAG AUF EINE SUBVENTION FÜR DAS INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG AUFGRUND DER EMPFEHLUNGEN DES KURATORIUMS DES INSTITUTS ZUM ARBEITSPROGRAMM DES INSTITUTS FÜR 1999

billigt die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 213.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung für das Jahr 1999, mit der Maßgabe, daß keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 2B (Abrüstung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 erforderlich werden;

II

BÜRORÄUMLICHKEITEN IM PALAIS WILSON

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kosten-Nutzen-Analyse der Nutzung der bestehenden Konferenzeinrichtungen im Palais Wilson in Genf¹¹⁷;

¹¹⁷ A/53/302.

III

NETTOBUDGETIERUNG EINSCHLIESSLICH IHRER AUSWIRKUNGEN AUF DIE ARBEITSWEISE DER BETREFFENDEN STELLEN

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Nettobudgetierung einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Arbeitsweise der betreffenden Stellen¹¹⁸ und macht sich die Bemerkungen des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vor dem Fünften Ausschuß¹¹⁹ zu eigen;

IV

ERSTER HAUSHALTSVOLLZUGSBERICHT

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999¹²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

¹¹⁸ A/53/410.

¹¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Fifth Committee*, 39. Sitzung (A/C.5/53/SR.39) und Korrigendum.

¹²⁰ A/53/693.

¹²¹ A/53/7/Add.8. Der endgültige Text findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.